

LANDRATSAMT FREUDENSTADT  
Amtliche Bekanntmachung

**Allgemeinverfügung**

**zur Aufhebung der „Allgemeinverfügung des Landratsamtes Freudenstadt zur Beschränkung des Gemeingebrauchs an öffentlichen oberirdischen Gewässern im Landkreis Freudenstadt“**

1. Die oben genannte Allgemeinverfügung vom 4. Juli 2023 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz LVwVfG) am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Begründung:**

Nach Überprüfung der Pegeldata kann festgestellt werden, dass sich die Abflusssituation in den Gewässern innerhalb des Landkreises Freudenstadt aufgrund der ergiebigen Regenfälle der letzten Tage entspannt hat. Die kritische Gewässersituation, die die Beschränkung des Gemeingebrauchs begründete, besteht nicht mehr.

Aus wasserwirtschaftlicher und gewässerökologischer Sicht ist somit die Nutzung der oberirdischen Gewässer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Gemeingebrauch sowie zum Eigentümer- und Anliegergebrauch wieder möglich. Das ausgesprochene Verbot der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern im Landkreis Freudenstadt vom 4. Juli 2023 kann daher aufgehoben werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist dem Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt einzulegen

Landratsamt Freudenstadt, 7. August 2023



Dr. Klaus Michael Rückert, Landrat